Beitritt des Kantons Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836528

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sische Justiz- und Polizeidepartement vertritt nach wie vor die Auffassung, es sei Sache des Heimatstaates, für seine in der Schweiz ansässigen fürsorgebedürftigen Landsleute aufzukommen, und verweist auf die diesem Prinzip folgenden bestehenden, sehr befriedigenden Fürsorgevereinbarungen mit Frankreich und vor allem mit Westdeutschland. Es schiene ihm gefährlich, mit Österreich auf einer andern Basis zu verhandeln, um die vorerwähnten Vereinbarungen nicht zu gefährden.

Wie soll nun die Hilfeleistung an österreichische Staatsangehörige weitergehen? Zu dieser die Armenpflegen besonders interessierenden Frage nimmt das Justiz- und Polizeidepartement wie folgt Stellung:

«Bei dieser Sachlage sind die Kantone in der Frage der Unterstützung von österreichischen Staatsangehörigen im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch weiterhin frei. Staatsvertraglich sind wir lediglich durch den auf das Jahr 1875 zurückgehenden schweizerisch-österreichischen Niederlassungsvertrag gehalten, mittellose österreichische Staatsangehörige, welche in der Schweiz erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, ‚wie die eigenen Angehörigen zu besorgen und bis zu dem Zeitpunkt zu verpflegen, in welchem die Heimkehr ohne Nachteile für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann'. Für die Frage der Heimschaffung gilt das schweizerisch-österreichische Abkommen über die Aufnahme von Personen an der Grenze. Darin wird bestimmt, daß beabsichtigte Heimschaffungen von Personen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, der zuständigen konsularischen österreichischen Vertretung zu melden sind, die ihrerseits dann den schweizerischen Behörden innerhalb Monatsfrist Antwort zu erteilen hat.» *Mw.*

Beitritt des Kantons Genf

zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern.

Am 15. Oktober 1965 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Genf zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959 (vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß das Konkordat im Verhältnis zwischen dem Kanton Genf und den übrigen Konkordatskantonen am 1. Januar 1966 wirksam wird.

Mit gleichem Datum hat der Bundesrat von dem vom Kanton Genf auf den 31. Dezember 1965 erklärten Rücktritt von der «Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen» (vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926) Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den Beitritt des Kantons Genf zur «Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern» (vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1963) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß die Verwaltungsvereinbarung im Verhältnis des Kantons Genf zu den Kantonen, die ihr schon angehören, ebenfalls am 1. Januar 1966 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung von 1963 angeschlossen sind, erhöht sich damit auf zwanzig. Der Vereinbarung von 1926 gehören noch an die Kantone Schaffhausen und Graubünden. (Mitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. November 1965.)